

Ein Notarzt für schwerkranke Unternehmen

Die Pleitewelle bedeutet für Insolvenzverwalter Hochkonjunktur



NÜRNBERG - Deutschland in der Pleitewelle - Hochkonjunktur für Insolvenzverwalter: Sie wirken als Notfallmediziner im Hintergrund und meinen, dass die Insolvenz nicht das Ende sein muss. Im Gegenteil: Das Verfahren kann die Rettung in der Not bringen.

Eine bittere Wahrheit vorweg: Der Erhalt von Arbeitsplätzen ist kein eigenständiges Ziel der Insolvenzordnung. Allerdings bedeutet Insolvenz nicht Konkurs - und das ist keine Wortklauberei, sondern ein Unterschied, der zählt: Jochen König, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter in einer Kanzlei in Fürth, blickt ins antike, römische Recht zurück, um das heutige Insolvenzverfahren zu verdeutlichen.

Den Hausstand geplündert

König: «Der Begriff Konkurs, wie ihn die frühere Konkursordnung beinhaltete, leitet sich ab von dem lateinischen Wort concurrere und bedeutet zusammenlaufen. Geriet in der Antike ein Schuldner in Zahlungsnot, liefen seine Gläubiger zusammen und plünderten seinen Hausstand. Für den Schuldner war das der Ruin.»



Heute lässt sich Insolvenzverwalter Jochen König mit einem Notfallmediziner vergleichen: Sein Patient ist schwer krank, er droht zu sterben. Seine Aufgabe ist es, ihn wieder auf die Beine zu stellen und zum Laufen zu bringen. Und dabei darf er als Insolvenzverwalter viel – aber nicht alles. Allerdings darf man keine Wunder erwarten. Durch die vom Gesetzgeber 1999 eingeführte Insolvenzordnung wird dem Insolvenzverwalter ein Werkzeug an die Hand gegeben, das es ihm erleichtert, die Reorganisation und Sanierung eines Unternehmens durchzuführen und so lebensfähige Teile und damit auch Arbeitsplätze zu erhalten.

Sachkundige Person wird bestellt

Das Gericht bestellt in der Regel bereits kurz nach Stellung des Insolvenzantrages eine sachkundige Person – oft einen Kaufmann oder Juristen – zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Für schuldhafte Fehler haftet der Insolvenzverwalter persönlich.

Ab Verfahrenseröffnung geht die Verwaltungs- und Verfügungsmacht auf ihn über. Der Insolvenzverwalter handelt unabhängig, untersteht aber der Aufsicht des Insolvenzgerichts und der Gläubiger. Wie das Unternehmen aus der Krise führen? König bleibt im Bild: «Ich muss eine erste Diagnose stellen – äußere wie innere Krankheiten entdecken.»

Wen trifft die Kündigung?

Warum strauchelte das Unternehmen? Zu viele Schulden, zu viele Außenstände, ein Produkt, das am Markt vorbei produziert wird, Misswirtschaft oder Angestellte, die zu viel verdienen?

Marc-Oliver Schulze, Fachanwalt für Arbeitsrecht, vertritt vor dem Nürnberger Arbeitsgericht häufig Betriebsräte, immer jedoch die Arbeitnehmerseite. Er unterstreicht, dass die Insolvenz alleine noch kein Kündigungsgrund ist. Im Gegenteil: Alle Leistungspflichten beider Vertragspartner bleiben ausdrücklich bestehen. Schließlich geht es im Insolvenzverfahren nicht vorrangig darum, ein Unternehmen abzuwickeln. Es soll aus der Krise geführt werden. «Bleibt die Mannschaft nicht an Bord, kann das nicht funktionieren, schließlich fehlt dann das Fachwissen«, so Schulze.

Wirtschaftlich tragfähiger Kern

Insolvenzverwalter König versucht, einen wirtschaftlich tragfähigen Kern zu isolieren, den es dann für die Zukunft zu erhalten gilt, sei es im Rahmen einer sogenannten «übertragenen Sanierung» oder einem «Insolvenzplanverfahren». Dabei muss er die Gläubiger des Unternehmens bestmöglich zufriedenstellen. Hat er Glück, und glauben die Gläubiger an einen weiteren Erfolg des Unternehmens, kann es gelingen, etwa eine Stundung oder gar den Verzicht von Schulden auszuhandeln. «Den Königsweg«, so Jochen König, «gibt es nicht«. Er versteht sich als Mediator, als Vermittler zwischen allen Fronten, der ständig auf der Suche nach Mehrheiten ist.

Hält er es für wirtschaftlich sinnvoll, wird das Unternehmen oder einzelne Teile stillgelegt. Dann kann er Angestellte betriebsbedingt kündigen. Und dann trifft er gelegentlich den Kollegen Schulze als Gegenpartei vor dem Arbeitsgericht. Dabei stellt sich etwa die Frage, welcher Teil der Belegschaft die Stelle verliert. Es gilt eine Sozialauswahl vorzunehmen, über Abfindungen kann verhandelt werden.

Lohnausfälle kompensieren

Einig sind sich die beiden Juristen in einem zentralen Punkt. Grundsätzlich ist es für die Arbeitnehmer gut, wenn strauchelnde Unternehmen endlich Insolvenz anmelden. Erst mit diesem Schritt erhalten Arbeitnehmer Insolvenzgeld, um Lohnausfälle zu kompensieren. Maximal drei Monate lang wird das Insolvenzgeld gezahlt. Beantragen können es die Angestellten selbst oder sie bemühen den Betriebsrat. Ausgezahlt wird das Geld, das dem Nettogehalt entspricht, von der Arbeitsagentur. Wichtig: Beantragt werden muss es innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung des Verfahrens.

Verschleppt das Unternehmen die Insolvenz, wird es schwierig. Denn bleibt der Lohn länger als drei Monate aus, geht der Arbeitnehmer am Ende in der Regel leer aus, er bekommt dann weder Insolvenzgeld noch hat er Anspruch auf die rückwirkende Zahlung von Arbeitslosengeld.

Arbeitnehmer müssen sich hinten anstellen

Lohnforderungen, die vor Eintritt der Insolvenz auflaufen, werden später - anders als vielfach vermutet - keinesfalls bevorzugt bedient. Arbeitnehmer müssen sich ganz hinten anstellen, zunächst werden die Großgläubiger bedient. Und wenn es ganz dumm kommt, erhält der Arbeitnehmer für mehrere Monate weder Arbeitslosengeld noch Insolvenzgeld und verliert darüber hinaus auch seinen Arbeitsplatz.

Wenn sein in der Krise des Unternehmens bereits gezahltes Arbeitsentgelt dann noch vom Insolvenzverwalter zurückgefordert wird, können zudem noch Gerichtskosten auf den arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer zukommen – beide Juristen sehen hier eine Lücke im Gesetz, die kaum im Interesse des Gesetzgebers liegen dürfte. Sollte es tatsächlich zur in Deutschland erwarteten Vielzahl an Insolvenzen kommen, dürfte der Aufschrei der Betroffenen schnell die Politiker in Berlin erreichen.

Tipp: Kontakt zur Krankenkasse

Anders ist es nur, falls Lohnforderungen nach Insolvenzeröffnung entstehen. Diese sind sonstige Masseverbindlichkeiten und damit weitgehend sicher. Bei einer Freistellung bleibt nur der Gang zur Arbeitsagentur.

Doch was kann der Arbeitnehmer tun? Jochen König: «Arbeitnehmer, die ihr Gehalt nicht bekommen, sind Gläubiger. Auch sie können einen Insolvenzantrag stellen.» Dies ist jedoch nicht ohne Risiko: Wer will schon den Todesstoß gegen den eigenen Arbeitgeber führen? Obendrein kommt ein finanzielles Risiko dazu: Steht es so schlecht um das Unternehmen, dass gar kein Insolvenzverfahren eröffnet wird, trägt der Antragsteller auch noch die Kosten.

Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse

Dazu raten Jochen König und Marc-Oliver Schulze zur Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse. Denn wird kein Lohn ausgezahlt, fließen meistens auch keine Sozialabgaben. Auch die Krankenkasse ist also ein Gläubiger - der in dieser Situation sehr schnell aktiv werden kann.

Die beiden Juristen halten am Donnerstag, 30. Juli 2009, ab 17 Uhr Kurzvorträge im Maritim Hotel Nürnberg, Frauentorgraben 11. Fragen werden im Rahmen einer Diskussion beantwortet.